

INFORMATIONSBLATT

BEGEGNUNGSZONE

Aufgrund einer Novelle der StVO (Straßenverkehrsordnung) ist es nunmehr möglich, Begegnungszonen einzurichten.

In der Schulgasse ist die 1. Begegnungszone in St. Pölten entstanden. Diese ist aufgrund der bereits vorhandenen Gestaltung, fehlender Niveauunterschiede, hoher Fußgängerströme sowie als Übergangsbereich zur Fußgängerzone als Begegnungszone geeignet.

Das Verkehrsamt der Stadt St. Pölten darf Sie dazu informieren:

I. Rechtliche Rahmenbedingungen

- >> Gemeinsame Nutzung der Fahrbahn durch Fahrzeuge und Fußgänger
- >> Fußgänger dürfen die gesamte Fahrbahn benützen, nicht bloß queren (Fahrzeuge nicht mutwillig behindern!)
- >> Lenker dürfen Fußgänger und Radfahrer weder gefährden noch behindern
- >> 20 km/h (anhebbar auf 30 km/h)
- >> Parken nur an gekennzeichneten Stellen erlaubt
- >> Halten ist im Rahmen der Bestimmungen für den ruhenden Verkehr erlaubt (z.B. mindestens ein Fahrstreifen Restbreite)
- >> Rollschuhfahren ist auf der Fahrbahn (nicht Gehsteig) erlaubt
- >> Radfahrer dürfen auf der Fahrbahn nebeneinander fahren
- >> Kein Nachrang beim Ausfahren wie bei Wohnstraßen und Fußgängerzonen

II. Wieso Begegnungszonen?

- >> Förderung des Zufußgehens (gesund und umweltschonend)
- >> Höhere Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum
- >> Rechtssicherheit für Fußgänger, die schon bisher die Fahrbahn benutzten
- >> „Rückeroberung“ der Fahrbahn für den Fußgänger
- >> Geringere Geschwindigkeiten – Rücksichtnahme durch Lenker – Verkehrsberuhigung
- >> Positive Auswirkungen auf das Unfallgeschehen

